

16. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

**Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit
Behinderungen
(UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konse-
quent in Berlin umsetzen)**

Drs 16/2109 und 16/2293 – Zwischenbericht –

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Der Senat von Berlin
SenIAS – I B 12 -
9028- 2692

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über

Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
(UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent in
Berlin umsetzen)

- Drucksachen Nr. 16/2109 und 16/2293 – Zwischenbericht -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung
vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 46. Sitzung am 30.04.2009 Folgendes
beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, einen Bericht über die Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten und darin zu
berichten, bei welchen Gesetzen und Regelungen Änderungen erforderlich sind.
Darüber ist dem Abgeordnetenhaus bis zum 31.3.2010 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Mit der Unterzeichnung des Völkerrechtsvertrags über die Rechte von Menschen mit
Behinderung (UN - Behindertenrechtskonventionen) am 30.03.07 hatte die
Bundesregierung die Absicht bekundet, den Inhalt des Übereinkommens durch
Ratifikation in deutsches Recht zu übertragen.

Nach Abschluss des am 17.10.08 eingeleiteten Ratifikationsverfahrens trat das
Ratifikationsgesetz am 1. Januar 2009 in Kraft. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes
wurden das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und
das Fakultativprotokoll damit am 26.03.09 für die Bundesrepublik Deutschland
verbindlich.

An diesem Tag forderte der Ausschuss für Integration, Arbeit, berufliche Bildung und
Soziales des Abgeordnetenhauses von Berlin den Senat auf, einen Bericht über die
Umsetzung der UN – Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

zu erarbeiten und darin zu berichten, bei welchen Gesetzen und Regelungen im Land Berlin Änderungen erforderlich sind.

Aufgrund der vielfältigen Inhalte des Übereinkommens bedurfte es zur Ermittlung eines konkreten Umsetzungs- und Handlungsbedarfs im Land Berlin - insbesondere auch hinsichtlich der Aufforderung, die erforderlichen Änderungen in Landesgesetzen und Regelungen im Land Berlin zu benennen - der Zusammenführung der Fachkompetenz aller Senatsressorts, des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sowie des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung in einer ressortübergreifenden Facharbeitsgruppe unter Federführung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

Diese Facharbeitsgruppe stellte grundsätzlich fest, dass für Menschen mit Behinderung im Land Berlin - auch im Vergleich mit anderen Bundesländern - weitreichende, positive Entwicklungen in der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu verzeichnen sind.

Insbesondere auch durch die Umsetzung des - bundesweit ersten - seit dem Jahre 1999 In-Kraft getretenen Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) in Verbindung mit einer konsequenten Ausrichtung der Senatspolitik im Interesse von Menschen mit Behinderung wurde die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung im Land Berlin entscheidend vorgebracht.

Die im Folgenden exemplarisch genannten Beispiele unterstreichen die positiven Entwicklungen der vergangenen Jahre im Land Berlin und lassen darüber hinaus auch den Bezug zu den Inhalten einzelner Artikel der UN – Konvention erkennen: - Mit Blick auf die Artikel 9 (Zugänglichkeit) und 20 (Persönliche Mobilität) der UN - Konvention kann im Land Berlin bereits auf die fortschreitende Barrierefreiheit im ÖPNV, im öffentlichen Straßenland und bei öffentlichen Gebäuden sowie die gesetzliche Absicherung des Sonderfahrdienstes verwiesen werden. So sind z. B. seit Ende 2009 alle der in Berlin eingesetzten Busse für Menschen mit Behinderung, insbesondere für Rollstuhlfahrer geeignet. 45,7 % der U-Bahnhöfe und 81 % der S-Bahnhöfe in Berlin sind mit Aufzugs- oder Rampenanlagen ausgestattet. Der Umsetzungsstand bei der S-Bahn ist beachtlich. Auch die U-Bahn steht bei der Ausrüstung mit Aufzügen deutschlandweit an der Spitze. Rund 57 % (1150) der Ampelanlagen im Stadtgebiet sind mit Zusatzgeräten für blinde Menschen ausgestattet und mehr als 60% aller Bordsteinkanten an Fußgängerüberwegen sind abgesenkt und damit barrierefrei.

Der in § 9 LGBG abgesicherte Sonderfahrdienst, der sich als unverzichtbar erwiesen hat, um die Sicherung der Mobilität auch für die Personen, die den ÖPNV nicht nutzen können, zu gewährleisten, ist ein Beispiel für ein Angebot im Land Berlin, dass in anderen Bundesländern in dieser Art und Weise nicht vorgehalten wird.

- Hinsichtlich des Artikels 24 (Bildung) der UN – Konvention kann das Land Berlin darauf verweisen, dass bereits mit dem Schulgesetz von 2004 der Vorrang der gemeinsamen Bildung und Erziehung festgelegt wurde. Bei kontinuierlich steigendem Prozentsatz der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Berlin nahmen 42% dieser Schüler im Schuljahr 2009/2010 am gemeinsamen Unterricht in Grund- und weiterführenden Schulen teil. Damit nimmt Berlin im Ländervergleich einen der drei vordersten Plätze ein und liegt deutlich über dem Bundesdurchschnitt von ca. 19 %.

Im Zusammenhang mit diesem Artikel der Konvention ist auch die seit 1999 im LGBG gesetzlich verankerte Anerkennung der deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache im Land Berlin zu nennen. Damit verbunden ist die Einrichtung des Studiengangs „Gebärdensprach- und Audiopädagogik“ an der Humboldt-Universität seit dem Wintersemester 2002/2003, die Qualifizierung des Lehrpersonals an Schulen mit Förderschwerpunkt Hören in der Gebärdensprache sowie die Erweiterung des LGBG seit dem Jahr 2004 um einen individuellen Anspruch auf Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren. In den Hochschulverträgen wurden für die nächsten drei Jahre Integrationshilfen für behinderte Studierende festgeschrieben.

- Hinsichtlich der in Artikel 4 (3) beschriebenen aktiven Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen, nimmt das Land Berlin eine bundesweite Vorreiterrolle ein. Bereits in die Entwicklung des 1999 In-Kraft getretenen Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) waren Organisationen von Menschen mit Behinderung einbezogen. Seit diesem Zeitpunkt ist die Tätigkeit von Beauftragten für Menschen mit Behinderung in allen Bezirken sowie auf der Landesebene, die sich zusammen mit ihren Beiräten für die Belange von Menschen mit Behinderung einsetzen und ein wichtiges Bindeglied zwischen den Menschen mit Behinderung und den politisch Verantwortlichen sowie der Verwaltung darstellen, gesetzlich vorgegeben.

Die Einrichtung von Arbeitsgruppen für Menschen mit Behinderung in allen Senatsressorts, die ohne konkrete gesetzliche Festlegung erfolgte, kann als ein Beispiel für die enge Konsultation der Berliner Verwaltung mit Menschen mit Behinderungen bzw. die sie vertretenden Organisationen betrachtet werden.

- Mit Blick auf den Artikel 30 (Teilhabe am kulturellen Leben, ...) ist festzustellen, dass im kulturellen Bereich in den vergangenen Jahren wesentliche Fortschritte bei der Herstellung der Barrierefreiheit in den Kultureinrichtungen erzielt wurden. Die Träger der öffentlichen Berliner Kultureinrichtungen sind sich der Bedeutung im Umgang mit Angeboten für Menschen mit Behinderung bewusst. Einigen Kultureinrichtungen wurde bereits das vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung initiierte Signet „Berlin barrierefrei“ verliehen.

Im Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) können Hörbehinderte bereits an 14% des Fernsehprogrammangebots des RBB über Untertitelungen teilhaben. Hierzu gehören u. a. Fernsehsendungen sowie Dokumentationsreihen. Mit Videotextuntertiteln versehen sind weiterhin auch RBB - Produktionen für die ARD sowie ausgewählte Spielfilme.

- Bezogen auf den Artikel 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben), in dem es im Wesentlichen um die Gewährleistung des aktiven und passiven Wahlrechts sowie um Barrierefreiheit beim Ablauf von Wahlen und Abstimmungen geht, ist festzustellen, dass im Land Berlin bereits etwa 60 % der Wahllokale barrierefrei eingerichtet sind.

Hinsichtlich der Stimmzettel war Berlin Vorreiter für das inzwischen auch vom Bund und anderen Ländern übernommene Verfahren, bei dem die Muster der Stimmzettel unverzüglich den Blindenvereinen zur Herstellung von Blindenschablonen zur Verfügung gestellt werden.

Die anhand der o. a. exemplarischen Beispiele dokumentierten positiven Entwicklungen in der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung der vergangenen Jahre im Land Berlin sind vor dem Hintergrund der Verbindlichkeit der UN – Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine geeignete Grundlage, um die konsequente Ausrichtung der Senatspolitik im Interesse von Menschen mit Behinderung unter Beachtung der Verpflichtungen aus der Konvention fortzusetzen und ggf. zu intensivieren.

Mit der in dem Übereinkommen festgeschriebenen Verpflichtung der Vertragsstaaten zu einer Abkehr vom traditionellen Fürsorgegedanken hin zur vollen und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft und deren Einbeziehung in die Gesellschaft (Paradigmenwechsel) ergeben sich, wie im Rahmen der intensiven Befassung mit den Inhalten der UN – Behindertenrechtskonvention in der o. a. ressortübergreifenden Facharbeitsgruppe grundsätzlich festgestellt, auch für das Land Berlin Konsequenzen, die im Folgenden aufgezeigt werden:

Im Zentrum der UN – Behindertenrechtskonvention steht der Grundsatz des Verbots der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen und der Verpflichtung der Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderung die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte uneingeschränkt zu garantieren. Die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderung und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt verdeutlichen diesen Paradigmenwechsel.

Für die Bundesrepublik Deutschland, in der der Paradigmenwechsel vom traditionellen Fürsorgegedanken hin zur umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderung bereits mit der Reform des SGB IX und dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes sowie diverser Landesgleichberechtigungsgesetze eingeleitet wurde, steht damit die Weiterentwicklung des eingeleiteten Paradigmenwechsels hin zu einer Politik der Umsetzung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung an.

Das Übereinkommen enthält keine "Sonderrechte" für behinderte Menschen; es konkretisiert und präzisiert den allgemeinen Menschenrechtsschutz für die besonderen Lebensumstände, in denen behinderte Menschen leben. Gerade diese Konkretisierung und Präzisierung ist es, die den besonderen Stellenwert des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland und damit auch für das Land Berlin ausmacht.

Beispielhaft sei hierzu auf das Modell „Behinderung“ hingewiesen, das dem Übereinkommen zugrunde liegt. In dem Übereinkommen wird Behinderung auf gesellschaftliche Barrieren und fehlende Unterstützung zurückgeführt. Dieses Modell ersetzt damit das Modell, das Behinderung bisher über individuelle Funktionsbeeinträchtigungen definierte. Als behinderte Menschen im Sinne des Übereinkommens gelten daher alle, die auf Grund von Wechselwirkungen zwischen individuellen Beeinträchtigungen und "verschiedenen Barrieren" an der vollen gesellschaftlichen Teilhabe gehindert werden (Artikel 1 UN Behindertenrechtskonvention).

Das bisherige defizitorientierte Verständnis von Behinderung wird durch ein menschenrechtsorientiertes Verständnis von Vielfalt/Verschiedenheit menschlicher Existenz (Diversity) ersetzt: Während die individuelle Besonderheit jedes Menschen Wertschätzung verdient, sind die sozialen Bedingungen als das ursächliche Problem anzusehen. Folgerichtig verzichtet das Übereinkommen daher auch auf eine abschließende Definition von Behinderung und betont, dass sich der Begriff der Behinderung ständig weiterentwickelt.

Das Übereinkommen benennt in den Artikeln 10 bis 30 Rechte von Menschen mit Behinderung, die vielfach bereits Gegenstand deutscher Gesetzgebung oder politischer Übereinkünfte sind. Die im Übereinkommen ausgeführte Ausprägung dieser Rechte im o. a. Sinne erfordert eine umfassende Diskussion hinsichtlich eines politischen und gesetzgeberischen Umsetzungs- und Handlungsbedarfs auf Bundes und Landesebene.

Es ist schon jetzt deutlich, dass bereits beim Vollzug von bestehenden Gesetzen und Regelungen Defizite in der Umsetzung existieren, die es abzubauen gilt. Sofern Umsetzungsdefizite, die die Landesebene betreffen, festgestellt wurden, sind diese in der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Übersicht über die Bereiche mit Umsetzungs- und Handlungsbedarf aufgenommen worden.

Des Weiteren machte die Befassung mit der UN – Behindertenrechtskonvention in der ressortübergreifenden Facharbeitsgruppe unter Federführung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales deutlich, dass den Themenbereichen „Inklusive Bildung“, „Barrierefreiheit - Universal Design“, „Arbeit“, „Wohnen“, „Partizipation von Behindertenverbänden“ und „Frauen mit Behinderung“ ein besonderer Stellenwert hinsichtlich des Änderungs- und Handlungsbedarfs im Land Berlin, aber auch auf der Bundesebene zugemessen werden muss.

Bis zum Zeitpunkt der Berichtslegung war es möglich, einen grundlegenden Überblick über die Gesetze und Regelungen im Land Berlin zu erarbeiten, die vor dem Hintergrund der UN - Behindertenrechtskonvention einer näheren Betrachtung oder Überarbeitung bedürfen. In der als Anlage beigefügten Übersicht sind Gesetze und Regelungen sowie erste Vorhaben und Maßnahmen benannt.

Um zu einer zielgerichteten Umsetzung der von der ressortübergreifenden Facharbeitsgruppe erarbeiteten Inhalte in der o. a. Übersicht sowie ggf. weiterer Inhalte, zu denen in der Facharbeitsgruppe noch Erörterungsbedarf festgestellt wurde, zu gelangen, beabsichtigt der Senat einen Aktions-/Maßnahmenplan im Land Berlin zu etablieren, der die Voraussetzung für die Verabschiedung eines Artikelgesetzes zur Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention schaffen soll.

Ein Aktions-/Maßnahmenplan ist aus Sicht des Senats das geeignete Instrument zur Herstellung hoher Verbindlichkeit bei gleichzeitiger Festlegung eines Zeithorizonts für die Umsetzung einzelner Handlungsbereiche. Es wird notwendig sein, die Bereiche mit Umsetzungs- und Handlungsbedarf im Rahmen eines Aktions-/Maßnahmenplans im Land Berlin zu konkretisieren, deren Finanzierbarkeit auch im Einklang mit Artikel 4 (2) der UN – Behindertenrechtskonvention zu prüfen und hinsichtlich ihrer Umsetzung weiter zu operationalisieren.

Mit der Erstellung und Festsetzung eines Aktions-/Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention im Land Berlin verstärkt der Senat seine

Politik für eine Stadt der Vielfalt und der uneingeschränkten Teilhabe aller Menschen durch die Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Land Berlin.

Der Senat geht dabei davon aus, dass mit der Etablierung des Aktions-/Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention ein langfristig angelegter Prozess im Land Berlin begonnen und fortgeführt werden wird.

Die dauerhafte politische Absicherung dieses Prozesses wird der Senat durch eine in regelmäßigen Abständen stattfindende Befassung in der Staatssekretärskonferenz gewährleisten.

Neben dieser politischen Absicherung des Umsetzungsprozesses im Land Berlin, kommen den nach Artikel 33 der UN - Behindertenrechtskonvention zu schaffenden innerstaatlichen Strukturen zur Durchführung und Überwachung der Konvention besondere Bedeutung zu. Es werden im Artikel 33 folgende Strukturen genannt:

- Eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen (sogenannte "Focalpoints") für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens. Damit sind Stellen gemeint, die die Umsetzung der Konvention im Sinne einer Querschnittsaufgabe anleiten und dafür nach außen wie innen rechenschaftspflichtig sind. Auf Bundesebene nimmt diese Aufgabe das BMAS wahr und zeichnet somit z.B. verantwortlich für die Entwicklung eines Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention oder für die Erstellung des Berichtes der Vertragsstaaten nach Artikel 35 der UN - Behindertenrechtskonvention.
- Ein sogenannter "staatlicher Koordinierungsmechanismus", der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll. Auf Bundesebene nimmt diese Aufgabe der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen wahr. Der Koordinierungsmechanismus bildet eine Schnittstelle zur aktiven Einbindung verschiedener staatlicher und zivilgesellschaftlicher Ebenen, wie Verbänden, Wissenschaft und Selbsthilfe. Ziel ist es, die Umsetzung des Übereinkommens auf eine breite Legitimationsbasis zu stellen und erarbeitete Lösungen besser durchzusetzen.
- Einen sogenannten "unabhängigen Mechanismus" (d.h. nichtstaatliche Einrichtung oder Struktur, die entsprechend den Pariser Prinzipien von 1993 weisungsfrei von Politik und Zivilgesellschaft ist) bzw. "Monitoringstelle", deren Aufgabe die Förderung, der Schutz und die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens ist. Die Aufgaben der Monitoringstelle besteht konkret unter anderem in Politikberatung; anwendungsorientierter Forschung; der Durchführung von Veranstaltungen; der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Bund hat hier für seinen Bereich das Deutsche Institut für Menschenrechte beauftragt.

Darüber hinaus bestimmt Artikel 33 der UN-Konvention, dass die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderung und die sie vertretenden Organisationen in den Überwachungsprozess einbezogen werden.

Für die zielgerichtete Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention sowie für die Begleitung des Prozesses der Umsetzung im Land Berlin sieht der Senat deshalb die Notwendigkeit, die erforderlichen Strukturen sicherzustellen bzw. bestehende Strukturen zu nutzen und zu stärken.

Der Senat wird - auch mit Blick auf die auf Bundesebene geschaffenen Strukturen zur Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention - die Einrichtung einer staatlichen Stelle (Focalpoint) gemäß Artikel 33 Abs. 1 BRK unter Nutzung bestehender Strukturen und in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales sichern sowie eine unabhängige, nichtstaatliche Monitoringstelle gemäß Artikel 33 Abs. 2 BRK beauftragen.

Die Aufgaben eines im o. a. Sinne beschriebenen "staatlichen Koordinierungsmechanismus", der gemäß Artikel 33 Abs. 1 BRK die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll, werden durch den vom Senat berufenen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung gewährleistet werden.

Das weitere Vorgehen und die Abstimmung der Aufgaben und Kompetenzen der drei in Artikel 33 BRK geforderten Ebenen staatliche Stelle (Focalpoint), Koordinations- und unabhängiger Mechanismus werden im Aktions- und Maßnahmenplan des Senats zu konkretisieren sein.

Mit dem Landesgleichberechtigungsgesetz – zuletzt geändert am 03.07.2009 – hat das Land Berlin umfassende gesetzliche Regelungen für die Gleichberechtigung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung geschaffen.

Vor dem Hintergrund von Artikel 4 Abs. 3 BRK, der die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in sie betreffende Entscheidungsprozesse regelt, wird der Senat prüfen, ob darüber hinaus eine Stärkung der vorhandenen Strukturen notwendig ist.

Hinsichtlich des festgestellten politischen und gesetzgeberischen Umsetzungs- und Handlungsbedarfs auf Bundesebene ist vorgesehen, dass die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, die in der ressortübergreifenden Facharbeitsgruppe ermittelten Inhalte, wie z.B. die Anpassung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes, in die länderübergreifende Arbeitsgruppe zur UN – Behindertenrechtskonvention beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales einbringen wird.

Diese Arbeitsgruppe tagte erstmals unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Herbst 2009 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Das Bundesministerium hat den Ländern in einer Folgesitzung im März 2010 das Konzept eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention vorgestellt und dieses mit den Ländervertretern erörtert. Dabei hat das Ministerium hervorgehoben, dass der Aktionsplan das wichtigste behindertenpolitische Vorhaben der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode darstelle.

Die für die allgemeine Behindertenpolitik zuständige Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wird auf der Grundlage der Ergebnisse der ressortübergreifenden Facharbeitsgruppe einen Aktions-/Maßnahmenplan für das Land Berlin erarbeiten.

Von einer Kostenauswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen wird nicht ausgegangen.

Die in Artikel 4 (2) benannte Verpflichtung für jeden Vertragsstaat, „...unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel...Maßnahmen zu treffen, um nach und nach

die volle Verwirklichung“ der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu erreichen, wird bei der Erstellung des Aktions-/Maßnahmenplans berücksichtigt.

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sind insofern zu erwarten, als dass das Land Brandenburg ebenfalls prüft, ob Änderungen in Gesetzen und Regelungen des Landes Brandenburg vor dem Hintergrund der UN – Behindertenrechtskonvention erforderlich sind.

Ob und inwieweit sich durch die Erarbeitung eines Aktions/Maßnahmenplans sowie der Etablierung der notwendigen Strukturen zur Steuerung und Begleitung des Umsetzungsprozesses der UN - Behindertenrechtskonvention im Land Berlin Auswirkungen auf den Haushaltsplan sowie Auswirkungen auf die Finanzplanung ergeben werden, wird im Zuge der Erarbeitung des Maßnahmeplans ermittelt.

Der Senat wird bis zum 31.03.2011 über den Fortgang der Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention im Land Berlin, insbesondere zum Stand der Erarbeitung des Aktions-/Maßnahmenplans für das Land Berlin berichten.

Berlin, den 28. September 2010

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Carola B l u h m
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

Facharbeitsgruppe „UN – Behindertenrechtskonvention“

Artikel UN-Konvention	Zuständigkeit/ Federführung	Bereiche mit Umsetzungs- Handlungsbedarf	Konkretes Vorhaben Maßnahme	Vorgesehener Zeitraumen
Art.24	Sen BWF	Umsteuerung der sonderpädagogischen Förderung an den öffentlichen Berliner Schulen	<ul style="list-style-type: none"> •Entwicklung eines Gesamtkonzepts •Erhöhung des Anteils inklusiver Beschulung bei gleichzeitigem Abbau von sonderpäd. Förderung in Förderzentren •Paradigmenwechsel von der Integration zur Inklusion •Aufbau eines Koordinierungs- und Unterstützungssystems •Information auf den Ebenen Abteilungs- und Referatsleitungen, Schulaufsicht, ggf. Schulleitungen •Begleitende Qualifizierung 	<p>bis August 2010 ab 2009/10</p> <p>ab 2009/10</p> <p>ab 2009/10</p> <p>ab 2009/10</p>
Art. 8 Art. 30 (1) und (4)	Skzi	Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	<ul style="list-style-type: none"> •Darstellung von Inhalten u. a. in Theatern und Museen durch visualisierte (DGS und Untertitelung) Audiodiscription und leichte Sprache •Kontingentierung von Rollstuhlplätzen neu regeln 	
	Sen IAS	Sozialpolitik für ältere, pflegebedürftige und behinderte volljährige Menschen; ordnungsrechtliche Nachfolgeregelungen der einzelnen Bundesländer	Schaffung von ordnungsrechtlichen Nachfolgeregelungen im Land Berlin zum Schutz älterer, pflegebedürftiger und behinderter volljähriger Menschen in selbstbestimmten betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen:	

Artikel UN-Konvention	Zuständigkeit/ Federführung	Bereiche mit Umsetzungs- Handlungsbedarf	Konkretes Vorhaben Maßnahme	Vorgesehener Zeitraumen
		zum Heimrecht des Bundes infolge der Föderalismusreform I zum 1. September 2006	<ul style="list-style-type: none"> • Nachfolgegesetz des Landes Berlin zum Heimgesetz des Bundes Wohnteilhabegesetz (WTG) • Nachfolgeverordnung des Landes Berlin zur Heimmindestbauverordnung des Bundes • Nachfolgeverordnung des Landes Berlin zur Heimpersonalverordnung des Bundes • Nachfolgeverordnung des Landes Berlin zur Heimmitwirkungsverordnung des Bundes 	<p>im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren ; Inkrafttreten voraussichtlich im 1. Halbjahr 2010</p> <p>Erstellung in 2010</p> <p>Erstellung in 2010</p> <p>Erstellung in 2011</p>
<p>Art.9 (1) a) und b)</p> <p>Art.9 (1) b)</p>	Sen IAS	<p>Pflegeberatung nach § 92c SGB XI</p> <p>Niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45 b-c SGB XI</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Etablierung von Pflegestützpunkten • landesrechtliche Umsetzung (neue P-Betreu-VO) 	<p>2010/11</p> <p>2010</p>
Art.9	Sen IAS	LIGA-Vertrag + Stadtteilzentren-Vertrag	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Berücksichtigung bei den in 2010 bevorstehenden Verhandlungsprozessen für die beiden Folgeleistungen ab 2011 mit dem Ziel der Entwicklung von Standards für eine möglichst umfassende Barrierefreiheit der Angebote für Menschen 	2010

Artikel UN-Konvention	Zuständigkeit/ Federführung	Bereiche mit Umsetzungs- Handlungsbedarf	Konkretes Vorhaben Maßnahme	Vorgesehener Zeitraumen
			mit Behinderung in beiden Verträgen (inkl. der notwendigen Klärung der Kostentragung)	
Art. 1 – 7 und Art. 8 – 30	Sen IAS	Seniorenpolitik	•Fortschreibung „Leitlinien der Seniorenpolitik	Basisbericht nach der Sommerpause 2010 – als Ausgangspunkt für zukünftige modulare Schwerpunktsetzungen
Art. 17/ 19	Sen IAS	Pflege und Selbstbestimmtes Wohnen	•Fachtagung Pflege und Psychopharmaka in der Behindertenhilfe	2010
Art. 19	Sen IAS	Selbstbestimmtes Wohnen	•Neue Wohnformen im Rahmen von Ambulantisierungen, Anteil stationär reduzieren	2009 ff
Art. 19, 21, 24	Sen IAS	Selbstbestimmt leben	•Nueva, Nutzer befragen und beraten Nutzer von Angeboten	2009 ff
Art. 19, 30	Sen IAS	Bedarfsgerechtigkeit der Angebote insbesondere im Wohnen	•Seiffert – Studie Kundenzufriedenheit in drei Modellbezirken	2010 Abschlussveranstaltung, Maßnahmen, Empfehlungen
	Sen IAS i.V.m. der Liga der	Vereinbarungen mit Leistungserbringern in den	•Weiterentwicklung des Berliner Rahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1	Langfristig

Artikel UN-Konvention	Zuständigkeit/ Federführung	Bereiche mit Umsetzungs- Handlungsbedarf		Vorgesehener Zeitraumen
	<u>Spitzen- verbände der Freien Wohl- fahrtsverbände und weiterer Leistungs- erbringer</u>	Bereichen Wohnen, Arbeiten	SGB XII unter den Bedingungen der UN- Konvention: -Leitbild personenzentrierter Ansatz entwickeln -Entwicklung von Modulen, Standards -Stärkere Umsetzung pers. Budget - Transformation von entgeltfinanzierten Einrichtungen	
Art. 19, 27	Sen IAS	Wohnen und Arbeiten, Inanspruchnahme von Leistungen	•AWO Projekt P 177 i. Rahmen des Ligavertrages	2008, 2009, 2010
Art. 19	Sen IAS	Optimale Wohnversorgung	•Clearingstelle	2008, 2009;2010
Art. 19	Sen IAS	Wohnraumversorgung für mobilitätseingeschränkte Berlinerinnen und Berliner	•Aufbau einer Koordinierungsstelle Wohnberatung für Wohnungsbau-gesellschaften	
Art. 26, 27	Sen IAS	Berufliche Rehabilitation und Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt	•Einrichtung dauerhaft ausgelagerter Arbeitsplätze durch WfbM, Unterstützung UB, DIA AM, IFD an den Schnittstellen Schule – Beruf, Schnittstelle WfbM - allgemeiner Arbeitsmarkt (SchwoB 2010)	Ab 2009
Art. 27	Sen IAS	Arbeit und Beschäftigung	•Tragfähigkeit des Budgets für Arbeit bzw. andere Alternativen prüfen	

Artikel UN-Konvention	Zuständigkeit/ Federführung	Bereiche mit Umsetzungs- Handlungsbedarf	Konkretes Vorhaben Maßnahme	Vorgesehener Zeitraumen
Art. 4	Sen IAS	Eingliederungshilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinheitlichung der Antragsverfahren Eingliederungshilfe und persönliches Budget 	
Art. 20	Sen IAS	Weiterentwicklung des Mobilitätskonzeptes des Senats	<ul style="list-style-type: none"> • u. a. Fortschreibung des StEP- Verkehr und der Rechtsverordnung des Sonderfahrdienstes 	
Art. 9	Sen IAS	Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau barrierefreier ÖPNV einschl. Fahrscheinautomaten • Barrierefreie Schifffahrt (einschl. Anlegestellen) • Bedarfsgerechte Anpassung des Sonderfahrdienstes 	
Art. 4	Sen IAS	Unterstützungs- und Informationsdienste für Menschen mit Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> • Ansiedlung und Ausrichtung der Beratungsstellen f. Menschen mit Behinderung überprüfen • Landeseigene Servicestelle analog gemeinsamen Servicestellen einrichten • Stärkung der Beratungsinfrastruktur zur Erfassung und zum Abbau von Diskriminierungen auf Grund einer Behinderung 	
Art. 4 (1) b)	Sen IAS	Überarbeitung des Gesetzes zu Art. 11 der Verfassung von Berlin	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung an UN – Behindertenrechtskonvention 	2011

Artikel UN-Konvention	Zuständigkeit/ Federführung	Bereiche mit Umsetzungs- Handlungsbedarf	Konkretes Vorhaben Maßnahme	Vorgesehener Zeitraumen
Art. 33	Sen IAS	Durchführung und Überwachung der Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention	<ul style="list-style-type: none"> •Schaffung der notwendigen Strukturen zur Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention und Stärkung vorhandener Strukturen: - Einrichtung Focal Point - Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle 	2011
Art. 6, Art. 16 i.V.m. Präambel q)	Sen WTF	Mehrfachdiskriminierungen, Gleichstellung und Gewaltprävention	<ul style="list-style-type: none"> •Prüfung der Änderung des § 10 LGBG (Förderung behinderter Frauen) 	
Art. 6 Abs.2 i.V.m. Art. 24 und Art. 27	Sen WTF Sen IAS	Mädchen, Bildung, Erweiterung des Berufsspektrums	<ul style="list-style-type: none"> •Verstärkte Erschließung von Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsperspektiven für behinderte Frauen in zukunftsträchtigen Berufen in Betrieben und Rehabilitationseinrichtungen. 	Fortlaufend
Art.6 Abs. 2 i.V.m. Art. 27 Abs.1, insbes. d), e) und h)	SenWTF SenIAS	<p>Quantitativer Ausbau zielgruppenspezifischer Angebote</p> <p>Entwicklung/Weiterführung frauenspezifischer Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> •Geschlechtergerechte Ausrichtung des Arbeitsmarktprogramms für schwerbehinderte Menschen (Schwob 2010). 	2010 bis 2011

Artikel UN-Konvention	Zuständigkeit/ Federführung	Bereiche mit Umsetzungs- Handlungsbedarf	Konkretes Vorhaben Maßnahme	Vorgesehener Zeitraumen
		Beschäftigung schwerbehinderter Frauen	<ul style="list-style-type: none"> •Einstellung schwerbehinderter Frauen bei den Integrationsfachdiensten gem. § 112 Abs. 3 SGB IX (Umsetzung von „Schwob 2010“). •Initiativen zu verstärkter Beschäftigung schwbh Frauen bei Leistungsträgern und –erbringen gem. § 21, Abs. 1, Nr. 6 SGB IX, (z. B. Verpflichtung zur regelmäßigen Veröffentlichung der Personalstruktur (analog der Integrationsfachdienste). 	Ab 2009/2010
Art. 6 Art. 23	SenWTF	Unterstützung von Müttern und Vätern mit Behinderung bei der Betreuung und Versorgung ihrer Kinder durch Elternassistenz.	Interkonferenzielle AG bestehend aus Mitgliedern der ASMK, JFMK und GFMK zur Umsetzung der EntschlieÙung der 18. GFMK zum Thema Rechtsanspruch auf Elternassistenz. Arbeitsauftrag ist die Entwicklung einer klarstellenden Abgrenzung des Anspruchs auf personelle Unterstützung von Müttern und Vätern mit Behinderung bei der Betreuung und Versorgung ihrer Kinder.	März 2009 bis Sept. 2010
Art. 6 (1) i.V.m. Art. 16	SenWTF	Schutz vor Mehrfachdiskriminierungen und geschlechtsspezifischer Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> •Schutz bei häuslicher/sexueller Gewalt durch Ausbau der barrierefreien Beratungs- und Schutz- und Informationsangebote für Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen. 	Fortlaufend
Art. 6 (2) i.V.m.	SenWTF Sen BWF	Mädchen, Bildung, Erweiterung des	<ul style="list-style-type: none"> •Weiterer Ausbau der Angebote des Girls´Day (Mädchenzukunftstag) für 	Fortlaufend

Artikel UN-Konvention	Zuständigkeit/ Federführung	Bereiche mit Umsetzungs- Handlungsbedarf	Konkretes Vorhaben Maßnahme	Vorgesehener Zeitraumen
Art. 24 Art. 27		Berufsspektrums	Mädchen und junge Frauen mit Behinderung.	
Art. 6 i.V.m. Art. 27 (1) insbes. d), e) u. h)	SenWTF SenIAS	Steigerung der gender- und behindertenspezifischen Qualität von Beratungsangeboten.	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau bestehender Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung hinsichtlich gendersensibler Kriterien • Optimierung der „allgemeinen“ Beratungsangebote hinsichtlich zielgruppenspezifischer Bedarfe (Förderung der zielgruppenspezifischen Beratungsqualität und Kompetenzen, Ausbau der zielgruppenspezifischen Qualitätsentwicklung) • Förderung des Empowerments (aktive Handlungskompetenzen) in den Bereichen Beratung, Weiterbildung und Erwerbstätigkeit durch verstärkte, qualifizierte Peer-Counseling-Angebote (Betroffene beraten Betroffene). 	Fortlaufend
Art. 6 (2) i.V.m. Art. 27 (1) insbes. d), e) u. h)	Alle Senats- verwaltungen	Anpassung bestehender Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Flexibilisierung (Teilzeitfortbildungen, zeitlich flexible Lernarrangements) • Modularisierung • Überprüfung vorhandener Angebote hinsichtlich Eignung für Frauen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (ohne anerkannte Schwerbehinderung) 	Fortlaufend
Art. 6	SenWTF	Öffentlichkeitsarbeit	• Image- und Informations-Kampagnen	

Artikel UN-Konvention	Zuständigkeit/ Federführung	Bereiche mit Umsetzungs- Handlungsbedarf	Konkretes Vorhaben Maßnahme	Vorgesehener Zeitraumen
i.V.m. Art. 8	Sen IAS	Bewusstseinsbildung	zur positiven Wahrnehmung behinderter Frauen in der Arbeitswelt <ul style="list-style-type: none"> • Fertigkeiten, Fähigkeiten und Verdienste behinderte Frauen im Erwerbsleben aufzeigen • Best-Practice-Beispiele veröffentlichen • Job-Möglichkeiten behinderter Frauen aufzeigen • Auslobung von Preisen für gelungene berufliche Teilhabe behinderter Frauen. 	
Art.6 i.V.m. Art. 27	Alle Senats- verwaltungen	Zielgruppenadäquates Qualitätsmanagement, Zertifizierungen, Evaluation	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung vorhandener Kriterien und Tools und Berücksichtigung in entsprechende Strategien und Leitlinien der Einrichtungen • Ergänzung von Zertifizierungen um gender- und behinderungssensible Kriterien (Definition der Einrichtungs- und Angebotsqualität unter Einbeziehung inklusiver Kriterien, angemessene Kontroll- und Evaluationsprozesse, z. B. Teilnehmerinnen-Befragungen oder persönliche Auswertungsgespräche mit Frauen mit Behinderung) • Evaluierung der Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsprogramme im Hinblick auf ihre Wirksamkeit auf Frauen mit Behinderungen. 	Fortlaufend
Art. 9	Sen Just	Dienstgebäude der Justiz	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von Belangen behinderter Menschen bei der 	Fortlaufend

Artikel UN-Konvention	Zuständigkeit/ Federführung	Bereiche mit Umsetzungs- Handlungsbedarf	Konkretes Vorhaben Maßnahme	Vorgesehener Zeitraumen
			Planung von Neubauvorhaben des Justizvollzuges	
Art. 9 (1) b) Art. 13 (1) Art. 21 b)	Sen Just	Information und Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> •Verbesserung der Informations- und Kommunikationshilfen, stetige Optimierung des barrierefreien Internetauftritts. 	Fortlaufend
Art. 4 (1) i), Art. 8 (2) d) Art. 9 (2) c) Art. 13 (2)	Sen Just	Schulungsmaßnahmen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)	<ul style="list-style-type: none"> •Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und zur Bewusstseinsbildung für ihre Belange und Rechte. 	Fortlaufend
Art. 13 (1)	Sen Just	Beschlüsse/Urteile	<ul style="list-style-type: none"> •Festlegung einheitlicher Standards einer barrierefreien Form und Empfehlung der Benutzung leichter Sprache 	Fortlaufend
Art. 13 (1)	Sen Just	Verfahrenslaufzeiten	<ul style="list-style-type: none"> •Verkürzung von verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren zur Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung 	Fortlaufend
Art. 9	Sen Just	Dienstgebäude der Justiz	<ul style="list-style-type: none"> •weiterer Ausbau der Barrierefreiheit in allen Gebäuden der Justiz 	Fortlaufend
Art. 25	Sen GUV	Krankenhauswesen	<ul style="list-style-type: none"> •Im Rahmen der Novellierung des 	Inkrafttreten der Novelle

Artikel UN-Konvention	Zuständigkeit/ Federführung	Bereiche mit Umsetzungs- Handlungsbedarf	Konkretes Vorhaben Maßnahme	Vorgesehener Zeitraumen
			Landeskrankenhausgesetzes (LKG) Aufnahme eines Programmsatzes zur Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung bei der Krankenhausversorgung und Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung.	des LKG zum 1.1.2011 vorgesehen
Art. 25 b) (Gesundheit)	Sen GUV	Alter & Gesundheit Sicherstellung der Selbstständigkeit und Lebensqualität im Alter	<ul style="list-style-type: none"> •Entwicklung von Gesundheitszielen in den Handlungsfeldern: <ul style="list-style-type: none"> - Bewegung - Psychische Erkrankungen - Gesundheitsförderung - Seniorengerechte Umwelt und Produkte •Implementierung eines Zentrums für Bewegungsförderung Berlin-Brandenburg (Zielgruppe über 65jährige) zur Herstellung gesundheitlicher Chancengleichheit und zur Verhinderung von Behinderung. 	2008 bis Ende 2010 Modellphase: 2009 – 2010 Danach Verstetigung im Rahmen des regionalen Knoten Berlin (im Kooperationsverbund Gesundheitsförderung bei sozial Benachteiligten)
Präambel p) i.V.m. Art.25 (Gesundheit)	Sen GUV	Migration und Gesundheit Schaffung gleicher Zugangsvoraussetzungen für Menschen nichtdeutscher Herkunft.	<ul style="list-style-type: none"> •Ausbau des Angebots an Sprach- und Kulturmittlung im Öffentlichen Gesundheitsdienst zum Abbau von Sprach- und Kulturbarrieren. 	Laufend

Artikel UN-Konvention	Zuständigkeit/ Federführung	Bereiche mit Umsetzungs- Handlungsbedarf	Konkretes Vorhaben Maßnahme	Vorgesehener Zeitraumen
Art. 25	Sen GUV	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen nach SGB XII.	<ul style="list-style-type: none"> •Erweiterung der Leistungen zur Betreuung im Wohnbereich (geschlechts- und kultursensibel), damit jeder behinderte Mensch bei vorliegendem Anspruch eine individuell auf ihn abgestimmte Leistung erhält. 	2010/2011
Art. 25	Sen GUV	Krankenhausplanung	<ul style="list-style-type: none"> •Erweiterung der Behandlungskapazitäten für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen einschließlich geistig behinderter Menschen, um auf den wachsenden Bedarf zu reagieren. 	2010/2011
Art. 9	Sen Stadt	Zugänglichkeit/Unabhängige Lebensführung	<ul style="list-style-type: none"> •Demografiekonzept mit Design for all – Ansatz ist weiter umzusetzen. 	
Art. 9	Sen GUV	Zugang zu Straßen, Fußwegen und Plätzen	<ul style="list-style-type: none"> •Änderung des Straßenreinigungsgesetzes mit dem Ziel eines verlässlichen Winterdienstes, der die Mobilität von Menschen mit Behinderung gewährleistet 	
Art. 9	Sen Stadt	Publikationen	<ul style="list-style-type: none"> •Überarbeitung des Handbuches „Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin“ unter dem Focus des Design for all. •Fertigstellung des Handbuches „Barrierefreier Freiraum“ im Design For 	

Artikel UN-Konvention	Zuständigkeit/ Federführung	Bereiche mit Umsetzungs- Handlungsbedarf	Konkretes Vorhaben Maßnahme	Vorgesehener Zeitraumen
			all – Ansatz.	
Art. 9	Sen Stadt	Darstellung Berlin für blinde und sehbehinderte Menschen	<ul style="list-style-type: none"> •Tastmodell Berlin – City 	
Art. 9 (2)a	Sen Stadt	Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> •VAK aktivieren zur Weiterbildung Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, BIM 	
Art. 32 (1)	Sen Stadt	Internat. Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> •Eurocities AG „barrierefree city for all“ •Zusammenarbeit Berlin/Moskau •“Design for all” - Foundation 	
Art. 16	Sen IAS Sen GUV Sen BWF Sen WTF	Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch	<ul style="list-style-type: none"> •Schutz vor Missbrauch und Gewalt, auch speziell gegen Frauen, z.B. in Einrichtungen. 	
Art. 9 Art. 19	Alle Senats- verwaltungen	Zugänglichkeit/Unabhängige Lebensführung	<ul style="list-style-type: none"> •Erhöhung und Verbesserung der barrierefreien Angebote der Verwaltung, z.B. barrierefreies E-Government. 	
Art. 9 (2) a	Sen Stadt Sen IAS Sen BWF	Publikationen	<ul style="list-style-type: none"> •finanzielle und fachliche Unterstützung des Projektes „Disability Mainstreaming“ 	2010 bis I/ 2011

Artikel UN-Konvention	Zuständigkeit/Federführung	Bereiche mit Umsetzungs- Handlungsbedarf	Konkretes Vorhaben Maßnahme	Vorgesehener Zeitrahmen
			Evaluationsprojekt des IMEW.	
Art. 6 i.V.m. Art.27, Art. 31 und Präambel q) und s)	Alle Senats-verwaltungen	Geschlechtsspezifische Datenerhebungen in allen Statistiken und Berichten zum Thema „Behinderung“.	<ul style="list-style-type: none"> •Geschlechtsdifferente Datenerfassung zur Bestandsaufnahme und Feststellung der konkreten Handlungsbedarfe in den einzelnen Bereichen für Mädchen und Frauen mit Behinderung. 	
Art.6 (2) i.V.m. Art. 9	Alle Senats-verwaltungen	Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten, Abbau von Barrieren.	<ul style="list-style-type: none"> •Kontinuität des Beratungsprozesses •verbesserte Zusammenarbeit der zielgruppenrelevanten Akteur/innen •Benennung von Ansprechpartner/-innen. •Schaffung barrierefreier Zugänge, Angebote und Informationen •Benutzung von Leichter Sprache verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der Anbieter/innen hinsichtlich Barrierefreiheit. 	
Art. 9	Alle Senats-verwaltungen	Zugänglichkeit/Unabhängige Lebensführung	<ul style="list-style-type: none"> •Abbau von Zugangsbarrieren für behinderte Migrantinnen und Migranten durch Ausbau kultursensibler sowie muttersprachlicher Angebote 	
Art. 9	Alle Senats-Verwaltungen	Zugänglichkeit/Unabhängige Lebensführung	<ul style="list-style-type: none"> •Abbau von Zugangsbarrieren für Menschen mit Behinderung durch 	

Artikel UN-Konvention	Zuständigkeit/ Federführung	Bereiche mit Umsetzungs- Handlungsbedarf	Konkretes Vorhaben Maßnahme	Vorgesehener Zeitraumen
			Einführung „Leichte Sprache“	
Art. 8 Art.9 Art. 21 Art 29 und Art 30	Sen IAS Sen Inn Sen Fin	Zugänglichkeit/Unabhängige Lebensführung	<ul style="list-style-type: none"> •Abbau von Kommunikationsbarrieren in allen Lebensbereichen nach einheitlichen Verfahren für gehörlose, taubblinde und andere hörbehinderte Menschen und einheitliche Vergütungen für Gebärdensprachdolmetscher •Gebärdensprachdolmetscher für Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit von gehörlosen Menschen 	
Art. 16	Alle Senats- verwaltungen	Schutz vor Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> •Entwicklung von Kontrollmechanismen und präventiven Maßnahmen 	
Art. 12	Sen IAS Sen Inn Sen Just	Gleiche Anerkennung vor dem Recht	<ul style="list-style-type: none"> •Prüfung der rechtlichen Gegebenheiten (Assistenz – gesetzliche Betreuung) •Anforderungsprofile formulieren 	